

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 2 / 1985

Seiten 28-58

Osnabrück, den

30. Mai 1985

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommissionen, Fachbereichsräte sowie der Kommissionen LBS und LGW	28 ✓
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	
Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der Fassung vom 07. Januar 1985 (veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 1 vom 11.01.1985)	41 ✓
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen (RdErl. d. MF, d. StK u.d.übr. Min. v. 14.02.1985 - GültL MF 38/215 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 9/1985 S. 168 vom 14.03.1985)	44 ✓
Haushaltsführung; Ausweitung der Möglichkeiten zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden (RdErl. d. MWK vom 15.02.1985 - Z 5-04 021 (85) - GültL 61/178 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 11/1985 S. 256 vom 03.04.1985)	53 ✓

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren
für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für
Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" der
Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 07.02.1985 - 1063-245 54 -; veröffentlicht
im Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 140 vom 01.03.1985)

54 ✓

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der
Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 08.02.1985 - 1062-243 84-8 -; veröffentlicht
im Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 143 vom 01.03.1985)

56 ✓

Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge
Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität
Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
(Bek. d. MWK vom 15.02.1985 - 1062-243 09-7 -; veröffentlicht
im Nds. MBl. Nr. 9/1985 S. 181 vom 14.03.1985)

58 ✓

Einrichtung eines Diplomstudiengangs Geographie an der
Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 10.04.1985 - 1063-245 09 -; veröffentlicht
im Nds. MBl. Nr. 14/1985 S. 336 vom 10.05.1985)

58 ✓

Mitglieder der zentralen Kollegialorgane, ständigen zentralen Senatskommissionen, sonstigen Senatskommissionen, Fachbereichsräte sowie der Kommissionen LBS und LGW

I. Zentrale Kollegialorgane

- 1) Konzil
- 2) Senat
- 3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta
- 4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung
- 5) Wahlausschuß; örtliche Wahlausschüsse Osnabrück und Vechta

II. Ständige zentrale Senatskommissionen

- 1) Haushalts- und Planungskommission
- 2) Zentrale Studienkommission
- 3) Bibliothekskommission
- 4) Zentrale Kommission für Weiterbildung
- 5) Zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- 6) Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung

III. Sonstige Senatskommissionen

Senatskommission für das Akademische Auslandsamt

IV. Fachbereichsräte

V. Kommissionen LBS und LGW

I. Zentrale Kollegialorgane

1) Konzil (70:20:20:20)

Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils hat am 01.04.1985 begonnen und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1986, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1987.

Sitzungsvorstand:

Gruppe der Professoren : N.N.

Gruppe der Studenten : N.N.

Gruppe der wissenschaftlichen und
Künstlerischen Mitarbeiter : N.N.

Gruppe der Mitarbeiter im
technischen und Verwaltungsdienst : N.N.

Mitglieder des Konzils

Gruppe der Professoren:

Prof. Dr. Daxner	Prof. Dr. Kuroпка	Prof. Dr. Lueken
Prof. Dr. Künzel	Prof. Dr. Hanschmidt	Prof. Dr. Nagl
Prof. Dr. Westphalen	Prof. Dr. Cech	Prof. Dr. Hillenkamp
Prof. Dr. Massarrat	Prof. Dr. Linke	Prof. Dr. Bierbrauer
Prof. Dr. Lang	Prof. Dr. Seele	Prof. Dr. Stadje
Prof. Dr. Halfmann	Prof. Dr. Meyn	Prof. Dr. Zielke
Prof. Dr. Bennhold	Prof. Dr. Altdorf	Prof. Dr. Meyer-Nieberg
Prof. Dr. Dr. Schusser	Prof. Dr. Cohors-Fresenborg	Prof. Dr. Vogt
Prof. Bohnsack	Dr. Stonjek	Prof. Dr. Ipsen
Prof. Dr. Dieter Otten	Prof. Dr. Hartong	Prof. Dr. von Bar
Prof. Dr. Müller-Kohlenberg	Prof. Dr. Mokrosch	Prof. Dr. Standop
Prof. Dr. Mohr	Prof. Dr. Jürgensmeier	Prof. Dr. Milling
Prof. Dr. Knapp	Prof. Dr. Schindling	Prof. Dr. Gaertner
Prof. Dr. Széll	Prof. Dr. Witte	Prof. Dr. Heiland
Prof. Dr. Bauzmann	Prof. Dr. Hertel	Prof. Dr. Borstel
Prof. Dr. Geuß	Prof. Dr. Bruns	Prof. Dr. H. J. Schmidt
Prof. Dr. Müller	Prof. Dr. Behrmann	Dr. Schlichting
Prof. Dr. Dr. Ockel	Prof. Dr. Trapp	Prof. Dr. Bärwinkel
Prof. Dr. W. Schmidt	Prof. Dr. Bartram	Prof. Dr. Schirmer
Prof. Dr. Kürschner	Prof. Dr. Schmitt-von Mühlenfels	Prof. Dr. Salzmann
Prof. Dr. Eckermann	Prof. Dr. Kirchgässner	Prof. Dr. Spieker
Prof. Dr. Windhorst	Prof. Dr. Ehrnsberger	Prof. Niehaus
Prof. Dr. Pöhlmann	Prof. Dr. H.C. Schmidt	Prof. Viet
		Dr. Poeschel

Gruppe der Studenten

Wulff	Placke	Riddering
Schlossarek	Möller	Hampel
Peter	Kleen	Middelberg
Karstendiek	Janning	Schröder
Arends	Pahlke	Koppelman
Schwarting	Baar-Wolter	Briese
Pätz	Rache	

Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Dunkerbeck	Dr. Aumüller-Roske
Kasperlik	Dr. Selder
Dr. von Laer	Dr. Schwänzl
Dr. Lesch	Dr. Lutz
Hampf	Dr. Verspohl
Dr. Gross	Dr. Aschmoneit
Pollvogt	Wortmann
Dr. Regenbogen	Schütt
Dr. Franzius	Vrijdaghs
Dr. Wagner	Dr. Becker

Gruppe der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst

Streffer	Burke
Ehrenberg	Meschke
Kitte	Sobieralski
Schulz	Morach
Möller	Blome
Roitzheim	Bernhardt
Reetz	Behling
Wielage	Rathmann
Buschermöhle	Blömer
Zimmermann	Voges

	2) Senat 7:2:2:2 (gewählte Mitglieder)	3) Verwaltungskommission der Abteilung Vechta 7:2:2:2	4) Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung 7:2:2:2
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Präsident: Prof. Dr. Horstmann Vizepräsident: Prof. Dr. Bartram Vizepräsident: Prof. Niehaus	Prof. Dr. Geuß Prof. Dr. Eckermann	N.N. N.N.
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Altendorf Prof. Dr. Bruns Prof. Dr. Witte Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Freudenberg Prof. Dr. Baurmann Prof. Dr. Salzmann	Prof. Dr. Eckermann Prof. Dr. Seele Prof. Dr. Schmitt Prof. Höfer Prof. Dr. Papp Prof. Dr. Schomer Prof. Dr. Geuß	Prof. Dr. Hartong Prof. Dr. Bartram Prof. Dr. Cohors-Fresenborg Prof. Dr. Kürschner Prof. Dr. Hanschmidt Prof. Dr. Karrer Prof. Dr. Schomer
Gruppe der Studenten	Kleen Janning	Pille Kudelka	Siebert Knobel
Gruppe der wissenschaftl. und künstl. Mitarbeiter	Dr. Aumüller-Roske Dr. von Laer	Dr. von Laer Raffke	Hampf Dr. Schepers
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungs- dienst	Streffer Reglitzki	Reglitzki Reetz	Wübbeler Botz

	5) Wahlausschuß 2:2:2:2		5a) Örtlicher Wahlausschuß Osnabrück 1:1:1:1	5b) Örtlicher Wahlausschuß Vechta 1:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Ringhofer Frühling	Prof. Dr. Ringhofer Dr. Becker	Prof. Dr. Ringhofer N.N.	Frühling N.N.
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Ringhofer Prof. Dr. Ipsen	Prof. Dr. Ringhofer	Prof. Dr. Ringhofer	Prof. Dr. Hanschmidt
Gruppe der Studenten	Janning Lukassen	N.N.	N.N.	N.N.
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter	Frühling Dr. Wöhlecke	Dr. Becker	Frühling	Frühling
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungsdienst	Streffer Reetz	Siefert	Ottens	Ottens

II. Ständige zentrale Senatskommissionen

	1) Haushalts- und Planungs- kommission 4:1:1:1	2) Zentrale Studienkommission 7:3:3	3) Bibliothekskommission 7:2:2:2
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender	Prof. Dr. Horstmann Dr. Volle	Prof. Dr. Bartram Prof. Niehaus	Prof. Niehaus Prof. Dr. Bartram
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Künzel Prof. Dr. Westphalen Prof. Dr. Meyer-Ehmsen Prof. Dr. Milling	Prof. Dr. Karrer Prof. Dr. Ströbel Prof. Dr. Daxner Prof. Dr. Vogt Prof. Dr. Ipsen Prof. Dr. Bade Dr. Stonjek	Prof. Dr. Garber Prof. Dr. Thöming Prof. Dr. Otten Prof. Dr. Gursky Prof. Dr. Wriedt Prof. Dr. Hertel Prof. Dr. Spieker
Gruppe der Studenten	Janning	Koppelman Otto-Böker Schirrmacher	Otto-Böker Molbers
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter	Tobias	Dr. Howe Dr. Schwänzl Triebe	Pohl Schütt
Gruppe der Mitarbeiter im techn. und Verwaltungs- dienst	Meschke	----	Reglitzki André

III. Sonstige Senatskommissionen	
	Senatskommission für das Akademische Auslandsamt 4:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Bartram Prof. Niehaus N.N. N.N.
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Kriz Prof. Dr. Deiters Prof. Dr. Stahlknecht Prof. Dr. Nagl Prof. Dr. Schmitt-von Mühlenfels Prof. Dr. Husemann Prof. Dr. Behncke Prof. Dr. Bierbrauer
Gruppe der Studenten	Haunert Tepe
Gruppe der wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter	Dr. Sieg Dr. Schepers
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungsdienst	Afemann Scheweling
4) Zentrale Kommission für Weiterbildung 4:1:1:1	5) Zentrale Kommission für Forschung und wiss. Nachwuchs 7:2:2:2
Prof. Niehaus Prof. Dr. Bartram	Prof. Dr. Bartram Prof. Niehaus
Prof. Dr. Rigol Dr. Busch Prof. Dr. Müller Prof. Niehaus	Prof. Dr. Wenzel Prof. Dr. Halfmann Prof. Dr. Dr. Ockel Prof. Dr. Velden Prof. Dr. Vetter Prof. Dr. Heiland Prof. Dr. Loser
Krause	Lukassen Otto-Böker
Dornheim	Dr. Neumann Dr. Aumüller-Roske
Möller	Krüger Reetz
6) Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung (EDV-Kommission) 4:1:1:1	

IV. Übersicht

über die im Wintersemester 1984/85 neugewählten
Fachbereichsräte und Dekane sowie der Stellver-
treter der Dekane gem. § 97 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 NHG

1. Fachbereichsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beginnt am 01.04.1985 und endet für die Vertreter der Studenten am 31.03.1986, für die Vertreter der anderen Gruppen am 31.03.1987.

2. Dekan

Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren für ein Jahr gewählt (§ 13 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Osnabrück); die Amtszeit des Dekans beginnt am 01.04.1985.

3. Stellvertreter des Dekans

Der Dekan wird von seinen Amtsvorgängern, soweit sie dem Fachbereichsrat angehören, in rückläufiger Reihenfolge vertreten. Gehört keiner der Amtsvorgänger dem Fachbereichsrat an, so obliegt die Vertretung den übrigen stimmberechtigten Professoren im Fachbereichsrat in der Reihenfolge des Dienalters (§ 97 Abs. 3 NHG).

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Sozialwissenschaften	Soziologie, Politikwissenschaft, Arbeit/Wirtschaft,	Prof. Dr. Rainer Künzel Prof. Dr. Jost Halfmann Prof. Dr. Bernd-P. Lange Prof. Dr. Dieter Otten Prof. Dr. Rainer Eisfeld Prof. Dr. Peter Hennicke Prof. Dr. Klaus Busch Ingrid Schumacher Birgit Müller Dr. Michael Krüger Rolf Wortmann Elfriede Wielage Monika Botz	Prof. Dr. B.-P. Lange Tel.: 608-2382 608-2387	Prof. Dr. D. Otten	Frau Wielage Tel.: 608-2383
Kultur- und Geowissenschaften	Geographie, Geschichte, Philosophie, Kunst, Technik, Gestalten	Prof. Peter Steineke Prof. Almut Bohnsack Prof. Rainer Mordmüller Dr. Hans-Claus Poeschel Prof. Dr. Jürgen Deiters Prof. Dr. K.-J. Bade Prof. Dr. Anton Schindling Gerd Placke Claus Guggenberger Wiltrud Schwartz Martin Meyer Margot Dreblow Hannelore Marsani	Prof. Dr. J. Deiters Tel.: 608-4266 608-4379	Prof. R. Mordmüller	Frau Blum Tel.: 608-4390
Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie	Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie	Prof. Dr. Reinhold Mokrosch Prof. Dr. G. Schusser Prof. Dr. E. Terhart Prof. Dr. Michael Daxner Prof. Dr. Hans-Chr. Schmidt Prof. Dr. Sabine Schutte Prof. Dr. Elk Franke Uwe Burmeister Marita Toiksdorf Georg Kesselmann Ilse Bürmann Marlis Hügelmeier Helena Reese	Prof. Dr. M. Daxner Tel.: 608-2322 608-2590	Prof. Dr. Franke	Frau Hügelmeier Tel.: 608-2590

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Physik	Physik	<p>Prof. Dr. Werner Heiland Prof. Dr. John E. Roberts Prof. Dr. Alois Hartkämper Prof. Dr. Heinz-J. Schmidt Prof. Dr. Orlwin Schirmer Prof. Dr. Paul Farwig Prof. Dr. Peter Hertel Susanne Treichel Stefan Schippers Romano Rupp Dr. Herbert Koschnieder Werner Dudas Martin Drop</p>	<p>Prof. Dr. Farwig Tel.: 608-2661 608-2697</p>	<p>Prof. Dr. Roberts</p>	<p>Frau Schürmann Tel.: 608-2660</p>
Biologie/Chemie	Biologie/Chemie	<p>Prof. Dr. Roger Blachnik Prof. Dr. Wolfgang Junge Prof. Dr. Herbert Hurka Prof. Dr. Wilfried Westheide Prof. Dr. Karl H. Altendorf Prof. Dr. Rüdiger Schröpfer Prof. Dr. Joseph Lengeler Birgit Balkenhol Ingrid Boekhoff Dr. Herbert Zucchi Dr. Ulrich Kunze Walter Galisch Martin Dransmann</p>	<p>Prof. Dr. Hurka Tel.: 608-2834 608-2840 608-2700</p>	<p>Prof. Dr. Junge</p>	<p>Frau Brockmeyer Tel.: 608-2833</p>
Mathematik/Informatik	Mathematik/Informatik	<p>Prof. Dr. Roland Zielke Prof. Dr. Manfred Nagl Prof. Dr. P. Meyer-Nieberg Prof. Dr. Wolfgang Stadje Prof. Dr. Rainer Vogt Prof. Dr. Cohors-Fresenborg Prof. Ursula Viet Thorsten Janning Stefan Osterfeld Wilhelm Schäfer Dr. Ipke Wachsmuth Marianne Lohaus Anke Winkelmann</p>	<p>Prof. Dr. R. Zielke Tel.: 608-2560 608-2542</p>	<p>Prof. Ursula Viet</p>	<p>Frau Voges Tel.: 608-2561</p>

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Sprache, Literatur, Medien	Anglistik Germanistik, Romanistik, Kommunikation/Ästhetik Medienwissenschaft	Prof. Dr. Wolfgang Asholt Prof. Dr. Ilman Westphalen Prof. Dr. Heinrich Mohr Prof. Dr. Lothar Knapp Prof. Dr. Ulrich Klein Prof. Dr. Jürgen H. Petersen Prof. Dr. Joachim Paech Andreas Pahlke Susanne Brömstrup Françoise Herbin Irmgard Roebeling Mechthild Massarrat Gisela Gieske	Prof. Dr. T. Westphalen Tel.: 608-4196 608-4257	Prof. Dr. H. Mohr	Frau Gieske Tel.: 608-4195
Psychologie	Psychologie	Prof. Dr. Siegfried Greif Prof. Dr. Günter Bierbrauer Prof. Dr. Karl Heinz Wiedl Prof. Dr. Peter Machemer Prof. Dr. Mathias Bartram Prof. Dr. Manfred Velden Prof. Dr. Heidemarie Keller Anja Prante Joachim Knaup Dr. Reinhard Suck Christoph Wölk Annelie Bretz Norbert Oesterle	Prof. Dr. Bierbrauer Tel.: 608-4404 608-4412	Prof. Dr. Machemer	Frau Brockmeyer Tel.: 608-4404
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft	Prof. Dr. Gebh. Kirchgässner Prof. Dr. Michael Braulke Prof. Dr. Peter Milling Prof. Dr. Bernd Meyer Prof. Dr. Dirk Standop Prof. Dr. Ralf Pauly Prof. Dr. Manfred Neldner Bettina Prigge Wolfgang Brötje Jürgen Nonhoff Jörg Schimmelpfennig Irmtraud Tiemeyer Jutta Stelter	Prof. Dr. Ralf Pauly Tel.: 608-6146 608-6131	Prof. Dr. P. Milling	Frau Tiemeyer Tel.: 608-6147

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaften	Prof. Dr. Thomas Hillenkamp Prof. Dr. Hero Schall Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn Prof. Dr. Eberhard Schilken Prof. Dr. Albrecht Weber Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens Prof. Dr. Winfr. Mummenhoff Volker Rache Hermann Kleen Wilhelm Stoffregen Andreas Wolters Bärbel Klinge Christel Koehne	Prof. Dr. Hillenkamp Tel.: 608-6128 608-6127 Sekr. 608-6125	Prof. Dr. Meyn	Frau Klinge Tel.: 608-6129
Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta)	Kath. Theologie und Religionspädagogik	Prof. Dr. Manfred Balkenohl Prof. Dr. Franz-G. Untergaßmair Prof. Dr. Friedh. Jürgensmeier Prof. Dr. Karl W. Eckermann Prof. Dr. W. Arens Prof. Dr. Friedrich Janssen Prof. Dr. Ralph Sauer Andreas Woitosek Thomas Rohm Friedrich Fischer Leo Kurth Ursula Blömer Monika Eidecker	Prof. Dr. Jürgensmeier Tel.: 608-4287 608-4290 15-405	Prof. Dr. Balkenohl Frau Eidecker Tel.: 608-4287 Frau U. Blömer Tel.: 15-406	
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta)	Erziehungswissenschaft Psychologie, Sport	Prof. Dr. Heinrich A. Müller Prof. Dr. Hartmut Hacker Prof. Dr. Herbert Geuß Prof. Dr. Arnold Schäfer Prof. Dr. Werner Schmidt Prof. Dr. Hans Seemann Prof. Dr. Klaus-Dieter Scheer Heide Harstrick Marion Ehmen Claus Schmelz Ulf Dunkerbeck Sigurd Fuchs Otto Kollmeyer	Prof. Dr. Müller Tel.: 608-15-254	Prof. Dr. Scheer Frau Rohmann Tel.: 15-252	

Fachbereich	Fachgebiete	Mitglieder des Fachbereichsrates	Dekan	Stellvertreter des Dekans	Fachbereichsverwaltung
Sprachen, Kunst, Musik (Vechta)	Anglistik, Germanistik, Kunst, Musik	Prof. Dr. Wilfried Kürschner Prof. Dr. Schmitt-v.Mühlenfels Prof. Dr. Dietmar Ströbel Prof. Dr. H.-J. Feurich Prof. Dr. Gertrud Jungblut Prof. Dr. Dr. Eberhard Ockel Prof. Dr. Jürgen Thöming Gina Arends Sabine Szepoks Heinz Hampf Rüdiger Vogt Werner Reglitzki Edith Frage	Prof. Dr. Thöming Tel.: 15-386 15-387	Prof. Dr. Feurich	Herr Reglitzki Tel.: 15-385
Naturwissenschaften, Mathematik (Vechta)	Biologie, Chemie, Physik, Sachunterricht, Werken, Mathematik	Prof. Eduard Niehaus Prof. Dr. Udo Vetter Prof. Dr. Klaus Bartels Prof. Dr. Karl Schmitt Prof. Dr. Diethard Cech Prof. Dr. R. Ehrnsberger Prof. Hans Frenken Hans-Joachim Siebert Joachim Theile Dr. Jürgen Sieg Warneke, Klaus Krümpelbeck, Barbara Hanken, Walter	Prof. Dr. Vetter Tel.: 15-219	Prof. Dr. Bartels	Frau Krümpelbeck Tel.: 15-216
Sozial- und Kulturwissenschaften (Vechta)	Geschichte, Geographie, Philosophie Sozialwissenschaften	Prof. Dr. Alwin Hanschmidt Prof. Dr. Joachim Kuroпка Prof. Dr. Hildegard Wiegmann Prof. Dr. Hans-Wilh. Windhorst Prof. Dr. Enno Seele Prof. Dr. Günter Behrmann Prof. Dr. Robert Hepp Werner Klohn Holger Wisniewski Dr. Hermann von Laer Dr. Helmut Groß Marianne Baumgart Walter Fangmann	Prof. Dr. Windhorst Tel.: 15-348	Prof. Dr. Hepp	Herr Richter Tel.: 15-345

V. Kommissionen LBS und LGW

	1) Kommission LBS 7:2:2:2	Kommission LGW 4:1:1:1
Vorsitzender: Stellvertretender Vorsitzender:	Prof. Dr. Hartong Prof. Dr. Macheimer	N.N. N.N.
Gruppe der Professoren	Prof. Dr. Otten Prof. Dr. Terhart Prof. Dr. Lechner Prof. Dr. Werries Prof. Dr. Macheimer Prof. Dr. Wiedl Dr. Gilgenmann	Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Axmacher Prof. Dr. Daxner Prof. Dr. Maas
Gruppe der Studenten	Loerick Mechelhoff	Ilbertz
Gruppe der wissenschaftl. u. künstler. Mitarbeiter	Dr. Gikas Hillmer	Koppitz
Gruppe der Mitarbeiter im techn. u. Verwaltungsdienst	Krüger Burchardt	Krüger

Bekanntmachung
der Neufassung
des Niedersächsischen Gesetzes über die Freistellung von
der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung.

Vom 7. Januar 1985.

Auf Grund des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1984 (Nieders. GVBl. S. 179) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 569) und

des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1984 (Nieders. GVBl. S. 179)

bekanntgemacht.

Hannover, den 7. Januar 1985.

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst

Dr. Cassens

Niedersächsisches Gesetz
über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der
Weiterbildung
(Niedersächsisches Freistellungsgesetz — NFG)

in der Fassung vom 7. Januar 1965.

§ 1

Die Freistellung von der Arbeit dient der Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 30. Januar 1964 (Nieders. GVBl. S. 9).

§ 2

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Freistellung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil er sie bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen hat.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Der Anspruch auf Freistellung kann erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Freistellung umfaßt acht Arbeitstage innerhalb von zwei Kalenderjahren. Arbeitet der Arbeitnehmer regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich, so erhöht sich der Anspruch auf zehn Arbeitstage. Zur Berufsausbildung Beschäftigte mit einer betrieblichen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren haben einen einmaligen Anspruch auf Freistellung von fünf Arbeitstagen während ihrer Ausbildung; der Anspruch erhöht sich auf sechs Arbeitstage, wenn ein zur Berufsausbildung Beschäftigter regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen wöchentlich arbeitet.

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch die Freistellung angerechnet, die im Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen ist.

§ 3

Der Arbeitgeber kann die Freistellung von der Arbeit ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von seinen Arbeitnehmern für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Eineinhalbfache der Zahl seiner Arbeitnehmer, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz freistellungsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt die Freistellung, die der Arbeitgeber danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Freistellungen zu gewähren. Ergibt im übrigen die Teilung der errechneten Freistellungstage durch fünf Resttage, so gilt das gleiche für die Resttage. Die Freistellungstage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Freistellung in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

§ 4

Arbeitnehmer dürfen wegen Inanspruchnahme von Freistellung nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.

§ 5

Freistellung wird vom Arbeitgeber ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit der Freistellung wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479) berechnet.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Freistellung und kann er wegen der Erkrankung an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so ist die Zeit der Erkrankung auf die Freistellung nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage der Freistellung sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Freistellung für den ihm mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; dabei sind die Erholungsurlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung der Freistellung haben diejenigen Arbeitnehmer den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern die Freistellung in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, gilt das gleiche für die Freistellung zur Teilnahme an Maßnahmen der Weiterbildung.

(3) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber nachzuweisen.

§ 9

Im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen unterliegen

1. die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung der Freistellung,
2. die Entscheidung, in welcher Reihenfolge mehrere Bewerber Freistellung erhalten, und,

3. falls ein Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Dienststelle nicht erreichbar ist, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Freistellung

der Mitbestimmung des Personalrats.

§ 10

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Landesministerium bestimmte Stelle aus. Das Landesministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. Die Stelle handelt dabei im Auftrage des Ministers für Wissenschaft und Kunst und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen und welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören. Zu allen übrigen Anträgen ist in Zweifelsfällen dem nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der Fassung vom 30. Januar 1984 (Nieders. GVBl. S. 9) gebildeten Landesausschuß für Erwachsenenbildung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,
2. sie jedermann offensteht, es sei denn, daß eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,
3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet und
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.

(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird

oder wenn die Veranstaltung

2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
4. der Erholung oder Unterhaltung,
5. dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten
 - a) zur privaten Lebensführung, insbesondere auf den Gebieten der Hauswirtschaft, der Körper- oder Gesundheitspflege,

- b) zur privaten Freizeitgestaltung, insbesondere dem Erlernen oder Ausüben von Spielen, von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder dem Filmen, Fotografieren, Jagen, Reiten oder Fischen,

6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen,

7. dem Einüben psychologischer, gruppenspezifischer oder ähnlicher Fertigkeiten

dient oder wenn sie

8. im Ausland stattfindet.

(3) Soweit Träger von Veranstaltungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sollen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(4) Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden.

(5) Das Landesministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die

1. an die Veröffentlichung von Programmen und
2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen

zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen.

§ 12

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag alle vier Jahre bis zum 1. Oktober, erstmals bis zum 1. Oktober 1987, über die Durchführung des Gesetzes zu berichten. Dem Bericht ist eine Übersicht über die Träger der Veranstaltungen mit Angaben über die Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer sowie über die Veranstaltungen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, beizufügen.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen zu erteilen. Der Veranstalter hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Berichtsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen.

§ 13

— aufgehoben —

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1974 (Nieders. GVBl. S. 321). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 569) sowie dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetz.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen

Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 14. 2. 1985

— GültL MF 38/215 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671)
b) RdErl. d. MI v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
— GültL MI 90/207, 209 —

I.

1. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten und Richtern nach den §§ 80 a NBG, 4 b des Niedersächsischen Richtergesetzes

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 23. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 265) sind aus Arbeitsmarktgründen die Freistellungsmöglichkeiten für Beamte und Richter erweitert worden; der Bezugserlaß zu b enthält Hinweise zur geänderten Rechtslage.

2. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern

Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage besteht ein dringendes Interesse daran, auch die arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Bezüge verstärkt zu nutzen. Anträgen von Angestellten und Arbeitern auf Teilzeitbeschäftigung oder auf Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT bzw. nach § 54 a MTL II ist deshalb grundsätzlich stattzugeben, soweit nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

Anträgen auf Beurlaubung ohne Bezüge darf jedoch nur entsprochen werden, wenn der Angestellte bzw. der Arbeiter erklärt, daß er während des Freistellungszeitraumes keine entgeltliche Tätigkeit aufnehmen und eine entgeltliche Tätigkeit i. S. des § 74 NBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen.

Der Urlaub darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

3. Information der Bediensteten über die Auswirkungen der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen auf die Dienst- und Arbeitsverhältnisse

Die Bezugserlasse sowie die in Nr. 2 getroffene Regelung dienen im wesentlichen der Unterrichtung der Dienststellen der Landesverwaltung. Wesentliche Voraussetzung für eine Ausweitung der Teilzeitarbeit und eine Annahme der neuen

Beurlaubungsmöglichkeiten ist eine umfassende Information der Bediensteten, Bewerber und Personalvertretungen über die bestehenden Möglichkeiten der Freistellung und deren Auswirkungen auf Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Zur Erleichterung dieser Unterrichtung sind diesem Gem. RdErl. in Form von **Merkblättern** Hinweise für Beamte und Richter (**Anlage 1**) und für Angestellte und Arbeiter (**Anlage 2**) beigefügt, die die Freistellungsmöglichkeiten und die besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung ohne Bezüge erläutern.

Die Bediensteten des Landes sind umgehend in geeigneter Weise (Aushang, Umlauf und dergleichen) durch die Merkblätter zu unterrichten.

4. Befristete Beschäftigung von Aushilfs- und Vertretungskräften

Für den beurlaubten Beamten, Angestellten oder Arbeiter kann nach Nr. 1 Buchst. c SR 2 y BAT bzw. nach Nr. 1 Buchst. a SR 2 k MTL II eine Aushilfs- oder Vertretungskraft auch über fünf Jahre hinaus eingestellt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ist das Arbeitsverhältnis der Aushilfs- oder Vertretungskraft für die Dauer der Beurlaubung, mithin längstens für neun Jahre, zu befristen.

II.

Der Gem. RdErl. vom 18. 4. 1978 (Nds. MBl. S. 672 — GültL MF 38/176) wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung.

Nachrichtlich:

An die Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 9/1985 S. 168

v. 14.03.1985

**Merkblatt für Beamte und Richter
über Freistellungen vom Dienst aus Arbeitsmarktgründen und
familiären Gründen (§§ 80 a, 87 a NBG bzw. §§ 4 a, 4 b des
Niedersächsischen Richtergesetzes)**

Stand: 1. 1. 1985

I. Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

1 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

1.1 Beamte

Nach § 80 a NBG können in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, bis zum 31. 12. 1990 Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag folgende Freistellungen bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Beurlaubung ohne Bezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- Beurlaubung ohne Bezüge bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren, wenn die Bewerber für diesen Bereich für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind.

Wegen der Abgrenzung der Bereiche, in denen eine Freistellung in Betracht kommt, wird auf den RdErl. des MI vom 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939 — GültL 90/209) hingewiesen.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

1.2 Richter

Nach § 4 b des Niedersächsischen Richtergesetzes (im folgenden: Nds. RiG) sind bis zum 31. 12. 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag folgende Freistellungen zu bewilligen:

- Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt 10 Jahren,
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt und das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten.

2 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

2.1 Beamte

Nach § 87 a NBG kann einem Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teilzeitbeschäftigung),
- eine Beurlaubung ohne Bezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden, wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

2.2 Richter

Nach § 4 a Nds. RiG ist einem Richter auf Antrag

- der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen (Teilzeitbeschäftigung),
- eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

Anträge sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

3 Verbindung der Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen und aus familiären Gründen

Sofern sowohl die Voraussetzungen für die Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen als auch für diejenigen aus familiären Gründen erfüllt sind, können beide Arten nacheinander in Anspruch genommen werden. Jedoch dürfen die Beurlaubungen nach den §§ 80 a und 87 a NBG bzw. §§ 4 a und 4 b Nds. RiG zusammen die Dauer von 9 Jahren nicht überschreiten. Die Summe aller Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) nach den genannten Vorschriften soll 18 Jahre und darf auch in Ausnahmefällen 23 Jahre nicht übersteigen. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

4 Dienstliche Voraussetzungen

Beamten kann eine Freistellung nur bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erlauben. Die Frage, ob ein Dienstposten für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet ist, erfordert eine Überprüfung nach dem Gem. RdErl. vom 4. 7. 1984 (Nds. MBl. S. 671 — GültL MI 90/207).

Richter haben bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach den §§ 4 a und 4 b Nds. RiG.

II. Auswirkungen der Freistellung vom Dienst bei Beamten und Richtern

1 Änderung oder vorzeitige Beendigung

Die Entscheidung über die Freistellung bindet den Beamten/Richter und die Dienststelle. In den Fällen der altersabhängigen Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten/Richter dessen Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist in aller Regel ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht.

2 Laufbahnrecht

2.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird als Probezeit (§ 7 NLVO, § 10 PolNLVO) berücksichtigt. Die Probezeit eines Beamten kann aber nach § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 NLVO bzw. § 10 PolNLVO verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung wird ferner als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes (§§ 11, 12 NLVO, § 11 PolNLVO) sowie als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten (§§ 12, 25, 29, 32, 35, Anlage 2 b zu § 36 NLVO, §§ 17, 19, 24 PolNLVO) berücksichtigt. Sie zählt auch als Einführungszeit für Aufstiegsbeamte (§§ 25, 29, 32, 35, Anlage 2 b zu § 36 NLVO, §§ 17, 19, 24 PolNLVO). Die

Einführungszeit wird aber in der Regel zu verlängern sein (§ 15 NLVO, § 4 PolNLVO).

2.2 Beurlaubung

Die Zeit der Beurlaubung wird nicht als Probezeit (§ 7 NLVO), als Dienstzeit für die Verleihung eines Beförderungsamtes (§§ 11, 12 NLVO) und als Dienstzeit für die Zulassung zum Aufstieg von Beamten (§§ 12, 25, 29, 32, 35, Anlage 2 b zu § 36 NLVO) berücksichtigt.

Während der Beurlaubung wird die Einführung (Ausbildung) des Aufstiegsbeamten nicht fortgesetzt; die Einführungszeit ist deshalb nach § 15 Satz 1 Nr. 2 NLVO zu verlängern.

Für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes gilt das gleiche.

3 Mehrarbeit von Beamten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamte sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 NBG verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren bzw. u. U. Mehrarbeitsvergütung zu zahlen, wenn der Beamte mehr als 5 Stunden (bei Lehrkräften: 3 Unterrichtsstunden) im Monat Mehrarbeit geleistet hat; maßgeblich ist die Überschreitung der für den Beamten festgesetzten (ermäßigten) wöchentlichen Arbeitszeit. Die Überschreitung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes stellt keine Mehrarbeit dar.

4 Nebentätigkeiten

4.1 Freistellung aus Arbeitsmarktgründen

Nach § 80 a Abs. 2 NBG/§ 4 b Nds. RiG ist die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung davon abhängig, daß der Beamte/Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Nebentätigkeiten, die nach § 74 NBG (ggf. i. V. m. § 4 Abs. 1 Nds. RiG) genehmigungsfrei sind, nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Verletzt der Beamte/Richter schuldhaft diese Verpflichtung, so ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen vom Verbot der Nebentätigkeit nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 75 e NBG jede Gegenleistung in Geld und geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Entgelt sind auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfang sowie Tage- und Übernachtungsgelder insoweit anzusehen, als sie die in § 75 e Abs. 2 NBG bestimmte Höhe übersteigen.

4.2 Freistellung aus familiären Gründen

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 87 a Abs. 3 NBG/§ 4 a Abs. 4 Nds. RiG). Die Zulässigkeit genehmigungsfreier Nebentätigkeiten wird nicht berührt.

5 Dienstjubiläum

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 3 der Ehrungsverordnung i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NBG a. F. sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil als Jubiläumsdienstzeit anrechenbar, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Auf die Höhe der Jubiläumszuwendung hat die Teilzeitbeschäftigung jedoch keinen Einfluß.

5.2 Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung wird nicht als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt (§ 3 der Ehrungsverordnung i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBG a. F.).

6 Mutterschutz

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Der nach § 88 Abs. 1 NBG (ggf. i. V. m. § 4 Abs. 1 Nds. RiG) i. V. m. der Mutterschutzverordnung des Bundes auf Antrag zustehende Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutz-

frist nach der Entbindung steht unter den in § 4 a der Verordnung genannten Voraussetzungen in gleicher Höhe zu wie bei einer Vollbeschäftigung. Das während des Mutterschaftsurlaubs zu zahlende Mutterschaftsgeld bis zum Höchstsatz von 510 DM monatlich wird nicht anteilig im Verhältnis der vollen zur ermäßigten Arbeitszeit gekürzt. Betragen jedoch die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienstbezüge vor dem Beginn des Mutterschaftsurlaubs weniger als 510 DM monatlich, so besteht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld lediglich in dieser Höhe.

6.2 Beurlaubung

Die Schutzfrist nach der Entbindung, während der eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen ist, beträgt im Regelfall acht Wochen. Ein sich hieran anschließender Mutterschaftsurlaub, mit dem die Doppelbelastung der Mutter durch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung abgebaut werden soll, wird bis zu dem Tag gewährt, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Mutterschaftsurlaub wird nicht gewährt, wenn die (fiktive) Schutzfrist nach der Entbindung und die (fiktive) Zeit des Mutterschaftsurlaubs insgesamt in die Zeit einer Beurlaubung nach den §§ 80 a, 87 a NBG/§§ 4 a, 4 b Nds. RiG fallen. Eine Beurlaubung nach diesen Vorschriften kann nicht unterbrochen werden, um einen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu erhalten.

Mutterschaftsurlaub wird auf Antrag gewährt, wenn das Ende der Beurlaubung nach den §§ 80 a, 87 a NBG/§§ 4 a, 4 b Nds. RiG und das Ende der (fiktiven) Schutzfrist nach der Entbindung zusammenfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Schutzfrist, deren (fiktiver) Beginn noch in die Zeit der Beurlaubung nach den genannten Vorschriften fällt, nach dieser Beurlaubung endet und eine Verlängerung dieses Urlaubs nicht beantragt wird. Ein teilweiser Mutterschaftsurlaub kann beansprucht werden, wenn die (fiktive) Schutzfrist und der (fiktive) Beginn — nicht aber das Ende — des Mutterschaftsurlaubs in die Zeit der Beurlaubung nach den §§ 80 a, 87 a NBG/§§ 4 a, 4 b Nds. RiG fallen.

Der Mutterschaftsurlaub wird auf einen sich anschließenden Urlaub nach den §§ 80 a, 87 a NBG/§§ 4 a, 4 b Nds. RiG nicht angerechnet.

7 Erholungsurlaub

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Der Erholungsurlaub steht in gleicher Höhe zu wie bei einer Vollbeschäftigung. Das gilt auch für einen Zusatzurlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung. Bei einem Anspruch auf Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtdienst wird auf die Besonderheit in § 6 Abs. 4 der Verordnung hingewiesen.

7.2 Beurlaubung

Ein Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen einer anderweitigen Beurlaubung keine Dienstleistung erbracht wird. Eine nur teilweise erbrachte Dienstleistung infolge einer Beurlaubung ohne Bezüge oder eines Mutterschaftsurlaubs führt zur anteiligen Kürzung des Erholungsurlaubs (§ 9 Abs. 2 der Erholungsurlaubsverordnung). Wird wegen einer Beurlaubung ggf. im Zusammenhang mit anderen Fehlzeiten im Urlaubsjahr keine nennenswerte Dienstleistung erbracht oder entfällt die Dienstleistung wegen einer Beurlaubung und anderer Fehlzeiten ganz, kann der beantragte Erholungsurlaub wegen rechtsmißbräuchlichen Urlaubsverlangens versagt werden.

8 Sonderurlaub

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Möglichkeiten der Erteilung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung werden durch das Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

8.2 Beurlaubung

Urlaub aus verschiedenen Gründen während desselben Zeitraumes ist nicht möglich. Eine Beurlaubung kann nicht unterbrochen werden, um die Möglichkeiten der Sonderurlaubsverordnung auszuschöpfen.

9 Besoldung, Kindergeld

9.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

— BBesG —). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags (Unterschiedsbeträge zwischen der Stufe 1 und den folgenden Stufen), wenn der Ehegatte des Teilzeitbeschäftigten oder (bezüglich des Kinderanteils) ein anderer Kindergeldberechtigter im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Ortszuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. In solchen Fällen werden der Ehegattenanteil (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) und etwaige Kinderanteile im Ortszuschlag unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, wie wenn beide Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 4 und 6 BBesG der Ehegattenanteil je zur Hälfte und Kinderanteile grundsätzlich demjenigen Berechtigten, der das Kindergeld bezieht).

Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war (§ 3 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung).

Auf die jährliche Sonderzuwendung wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung nur aus, wenn sie am 1. Dezember vorgelegen hat. Der Grundbetrag bemißt sich dann nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen. Der Sonderbetrag für Kinder (§ 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird dadurch nicht berührt.

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert, wenn am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli wegen Teilzeitbeschäftigung herabgesetzte Bezüge gewährt werden.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt bei Teilzeitbeschäftigung die Hälfte des bei Vollbeschäftigung zustehenden Betrages. Vollbeschäftigte mit Bezügen unter 1900 DM monatlich erhalten 26 DM, mit Bezügen ab 1900 DM 13 DM monatlich. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten/Richtern tritt an die Stelle der Bemessungsgrenze von 1900 DM der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter usw.).

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

9.2 Beurlaubung

Bei einer Beurlaubung entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge für die Dauer des Urlaubs.

Das Besoldungsdienstalter ist nach Beendigung des Urlaubs um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinauszuschieben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG). Das Hinausschieben führt je nach Dauer des Urlaubs dazu, daß nach Wiederaufnahme des Dienstes die künftigen Steigerungen bis zum Erreichen des Endgrundgehalts auf Grund des hinausgeschobenen Besoldungsdienstalters jeweils später erfolgen. Die Regelung gilt entsprechend für die Lebensaltersstufen beim Grundgehalt für Richter und Staatsanwälte.

Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, daß sie im Anschluß an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von 5 Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so daß sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die jährliche Sonderzuwendung entfällt für ein Kalenderjahr, in dem für den gesamten Monat Dezember wegen der Beurlaubung keine laufenden Bezüge zustehen. Im Jahr der Rückkehr aus dem Urlaub wird der Grundbetrag der Sonderzuwendung für jeden vollen Monat der Beurlaubung während des Kalenderjahres um ein Zwölftel gekürzt.

Das jährliche Urlaubsgeld entfällt für ein Kalenderjahr, in dem während des gesamten Monats Juli wegen der Beurlaubung keine laufenden Bezüge zustehen.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen der Beamte/Richter keine Bezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Beurlaubung nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs dem Beurlaubten weiter von der Besoldungsstelle gezahlt, sofern nicht der andere Elternteil zum Berechtigten bestimmt wird.

10 Beihilfen und freie Heilfürsorge

10.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (Nr. 1 Abs. 3 BhV, Nr. 1 VfdP [N] Nr. 311).

10.2 Beurlaubung

Für die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge besteht keine Berechtigung. Für die während der Zeit der Beurlaubung entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung der Beurlaubung gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können — im Rahmen der Jahresfrist — auch während der Beurlaubung gestellt werden.

11 Essengeldzuschuß

11.1 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten wird der Essengeldzuschuß gewährt, wenn deren festgelegte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 30 Stunden und täglich mindestens 6 Stunden beträgt.

11.2 Beurlaubung

Der Essengeldzuschuß entfällt.

12 Wohnungsfürsorge

12.1 Teilzeitbeschäftigung

Soweit Wohnungsfürsorgemittel für die Förderung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt werden, gelten für teilzeitbeschäftigte Bedienstete dieselben Regelungen wie für vollbeschäftigte Bedienstete.

12.2 Beurlaubung

Die Abwicklung von Wohnungsfürsorgemitteln, die vor Beginn der Beurlaubung bewilligt wurden, wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

13 Versorgung

13.1 Allgemeines

Seit dem 1. 8. 1984 (Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. 7. 1984, BGBl. I S. 998) bewilligte Freistellungen führen zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag).

Für Freistellungen, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt worden sind, gilt das bisherige Recht weiter; d. h., nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen, die zwischen dem 15. 5. 1980 und dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind, führen zu einem besonderen Versorgungsabschlag nach bisherigem Recht. Bis zum 31. 7. 1984 ausgesprochene Bewilligungen, die nach diesem Tage verlängert oder wesentlich verändert werden, führen vom Tag des Wirksamwerdens der Änderung an ebenfalls zum Versorgungsabschlag.

Die folgenden Hinweise erläutern die versorgungsrechtlichen Folgen von nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen vom Dienst. Weitere Auskünfte erteilt für Beamte/Richter des Landes auf Anfrage das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Beamtenversorgung —, Postfach 1 07, 3000 Hannover 1, Tel. (05 11) 1 08-1, im übrigen die zuständige Pensionsbehörde.

13.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nur nach Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (Wartezeit) gewährt. Teilzeitbeschäftigungen (als Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst) sind nur zu dem Teil in die Wartezeit einzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten eines Urlaubs aus Arbeitsmarkt- oder familiären Gründen sind nicht zu berücksichtigen.

13.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG)

Ergibt sich bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder vorheriger Zuruheset-

zung auf eigenen Antrag nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zugrunde zu legen.

13.4 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 BeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG). Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen sind nicht ruhegehaltfähig.

13.5 Auswirkungen auf den Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG)

Nach dem 31. 7. 1984 bewilligte Freistellungen führen bei Eintritt des Versorgungsfalles zu einem Versorgungsabschlag. Maßgebend ist der Tag der Bekanntgabe der Verfügung an den Bediensteten.

Der Versorgungsabschlag ist die Kürzung des im Einzelfall ohne Berücksichtigung des Höchstsatzes (75 v. H.) erreichbaren Ruhegehaltssatzes. Für die Durchführung des Versorgungsabschlages wird der ohne die Freistellungen erreichbare Ruhegehaltssatz in dem Verhältnis vermindert, in dem die tatsächliche ruhegehaltfähige Dienstzeit (Ist-Lebensarbeitszeit) zur ohne die Freistellung erreichbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Soll-Lebensarbeitszeit) steht. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach Jahren und Tagen zu ermitteln.

Für die Errechnung des Ruhegehaltssatzes ergeben die ersten 10 Dienstjahre einen Ruhegehaltssatz von 35 v. H. Dieser steigt für jedes weitere Dienstjahr bis zum 25. Dienstjahr um 2 v. H., danach weiter um 1 v. H. Hierbei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein weiteres volles Dienstjahr.

Einen Überblick über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Freistellungen nach dem 31. 7. 1984 auf der Basis voller Dienstjahre gibt die als Anlage abgedruckte Tabelle.

13.6 Zusammentreffen von Versorgungsabschlüssen nach bisherigem und neuem Recht

War bereits vor dem 1. 8. 1984 Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen bewilligt worden, so findet für diese Zeit der Versorgungsabschlag nach bisherigem Recht (= alter Abschlag) weiter Anwendung. Werden nach dem 31. 7. 1984 weitere Freistellungen bewilligt, so ist der Versorgungsabschlag hierfür (= neuer Abschlag) gesondert zu berechnen. Anschließend wird aus beiden Abschlüssen ein einheitlicher gekürzter Ruhegehaltssatz gebildet.

Der alte Abschlag wird in der Weise ermittelt, daß der Ruhegehaltssatz, der sich auf Grund der Soll-Lebensarbeitszeit ohne die Höchstsatzbegrenzung ergibt, für jedes volle Jahr des Unterschieds zwischen der Soll-Lebensarbeitszeit und der Ist-Lebensarbeitszeit um 0,5 v. H. gekürzt wird. Der Höchstruhegehaltssatz darf jedoch nicht über- und der Satz von 35 v. H. nicht unterschritten werden.

Mit Rücksicht auf den ebenfalls noch durchzuführenden neuen Versorgungsabschlag ist zur Vermeidung von Doppelkürzungen bei der Soll-Lebensarbeitszeit die bis zum 31. 7. 1984 bewilligte Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen ungekürzt, die nach diesem Zeitpunkt bewilligte Freistellung in dem Verhältnis, in dem die ermäßigte zur regelmäßigen Arbeitszeit steht, zu berücksichtigen. Zeiten des Urlaubs bleiben außer Ansatz. Für die Ist-Lebensarbeitszeit ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit maßgebend.

Der neue Abschlag wird in gleicher Weise, wie in Nr. 13.5 dargestellt worden ist, ermittelt. Weil jedoch die Auswirkungen des alten Versorgungsabschlages zu berücksichtigen sind, ist für die Ermittlung der maßgeblichen Zeiten folgendes zu beachten:

- Für die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind sowohl die bis zum 31. 7. 1984 bewilligten Teilzeitbeschäftigungen als auch die nach diesem Zeitpunkt bewilligten Freistellungen anteilig zu berücksichtigen. Urlaubszeiten bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht ausdrücklich als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind.
- Für die Soll-Lebensarbeitszeit werden die bis zum 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungen anteilig berücksichtigt bzw. bleiben unberücksichtigt (Urlaubszeiten). Nach diesem Tag ausgesprochene Freistellungen sind in vollem Umfang anzusetzen.

Zur Ermittlung des einheitlichen gekürzten Ruhegehaltssatzes wird der sich auf Grund des neuen Abschlages ergebende Vomhundertsatz (vgl. Nr. 13.5) um den alten Abschlag (vgl. diese Nummer) vermindert. Der sich hiernach ergebende gekürzte Ruhegehaltssatz darf 35 v. H. nicht unter- sowie 75 v. H. bzw. den verdienten Ruhegehaltssatz nicht überschreiten.

13.7 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG)

Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und im Flugverkehrskontrolldienst, die nach einer mindestens zwanzigjährigen Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst und nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 80 a Abs. 1 Nr. 2 NBG) bei Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamtVG nicht gewährt.

Anlage (zu Abschn. II Nr. 13.5)

Erreichbare ruhegehaltfähige Dienstzeit ¹⁾	Erreichbarer Ruhegehaltssatz (v. H.) ²⁾	volle Freistellungsjahre																
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		für die Ruhegebhaltsberechnung tatsächlich maßgebender Ruhegehaltssatz in v. H.																
48	(88)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	73,34	71,50	69,67	67,84	66,00	64,17	62,34	60,50	58,67
47	(87)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	74,05	72,20	70,35	68,49	66,64	64,79	62,94	61,09	59,24
46	(86)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	74,79	72,92	71,05	69,18	67,31	65,44	63,57	61,70	59,83	57,96
45	(85)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	73,67	71,78	69,89	68,00	66,12	64,23	62,34	60,45	58,56	56,67
44	(84)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	74,46	72,55	70,64	68,73	66,82	64,91	63,00	61,10	59,19	57,28	55,37	53,46
43	(83)	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00	73,35	71,42	69,49	67,56	65,63	63,70	61,77	59,84	57,91	55,98	54,05	52,12
42	(82)	75,00	75,00	75,00	75,00	74,20	72,24	70,29	68,34	66,39	64,43	62,48	60,53	58,58	56,62	54,67	52,72	50,77
41	(81)	75,00	75,00	75,00	75,00	73,10	71,13	69,15	67,18	65,20	63,22	61,25	59,27	57,30	55,32	53,35	51,37	49,40
40	(80)	75,00	75,00	75,00	74,00	72,00	70,00	68,00	66,00	64,00	62,00	60,00	58,00	56,00	54,00	52,00	50,00	48,00
39	(79)	75,00	75,00	74,95	72,93	70,90	68,88	66,85	64,83	62,80	60,77	58,75	56,72	54,70	52,67	50,65	48,62	46,59
38	(78)	75,00	75,00	73,90	71,85	69,79	67,74	65,69	63,64	61,58	59,53	57,48	55,43	53,37	51,32	49,27	47,22	45,16
37	(77)	75,00	74,92	72,84	70,76	68,68	66,60	64,52	62,44	60,36	58,28	56,19	54,11	52,03	49,95	47,87	45,79	43,71
36	(76)	75,00	73,89	71,78	69,67	67,56	65,45	63,34	61,23	59,12	57,00	54,89	52,78	50,67	48,56	46,45	44,34	42,23
35	75	75,00	72,86	70,72	68,58	66,43	64,29	62,15	60,00	57,86	55,72	53,58	51,43	49,29	47,15	45,00	42,86	40,72
34	74	74,00	71,83	69,65	67,48	65,30	63,12	60,95	58,77	56,59	54,42	52,24	50,06	47,89	45,71	43,53	41,36	39,18
33	73	73,00	70,79	68,58	66,37	64,16	61,94	59,73	57,52	55,31	53,10	50,88	48,67	46,46	44,25	42,04	39,82	37,61
32	72	72,00	69,75	67,50	65,25	63,00	60,75	58,50	56,25	54,00	51,75	49,50	47,25	45,00	42,75	40,50	38,25	36,00
31	71	71,00	68,71	66,42	64,13	61,84	59,55	57,26	54,97	52,68	50,39	48,10	45,81	43,52	41,23	38,94	36,65	35,00
30	70	70,00	67,67	65,34	63,00	60,67	58,34	56,00	53,67	51,34	49,00	46,67	44,34	42,00	39,67	37,34	35,00	35,00
29	69	69,00	66,63	64,25	61,87	59,49	57,11	54,73	52,35	49,97	47,59	45,21	42,83	40,45	38,07	35,69	35,00	35,00
28	68	68,00	65,58	63,15	60,72	58,29	55,86	53,43	51,00	48,58	46,15	43,72	41,29	38,86	36,43	35,00	35,00	35,00
27	67	67,00	64,52	62,04	59,56	57,08	54,60	52,12	49,63	47,15	44,67	42,19	39,71	37,23	35,00	35,00	35,00	35,00
26	66	66,00	63,47	60,93	58,39	55,85	53,31	50,77	48,24	45,70	43,16	40,62	38,08	35,54	35,00	35,00	35,00	35,00
25	65	65,00	62,40	59,80	57,20	54,60	52,00	49,40	46,80	44,20	41,60	39,00	36,40	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
24	63	63,00	60,36	57,75	55,13	52,50	49,88	47,25	44,63	42,00	39,38	36,75	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
23	61	61,00	58,35	55,70	53,05	50,40	47,74	45,09	42,44	39,79	37,14	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
22	59	59,00	56,32	53,64	50,96	48,28	45,60	42,91	40,23	37,55	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
21	57	57,00	54,29	51,58	48,86	46,15	43,43	40,72	38,00	35,29	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
20	55	55,00	52,25	49,50	46,75	44,00	41,25	38,50	35,75	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00

¹⁾ einschl. einer nach dem 31. 7. 1984 bewilligten Freistellungszeit
²⁾ ohne Berücksichtigung der Höchstsatzbegrenzung

**Merkblatt für Angestellte und Arbeiter
über Voraussetzungen und Auswirkungen
von Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen
ohne Bezüge aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen**

Stand: 1. 1. 1985

I. Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung und für die Beurlaubung ohne Bezüge von Angestellten und Arbeitern

1 Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage besteht ein dringendes Interesse daran, daß von den arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Bezüge verstärkt Gebrauch gemacht wird. Die Dienststellen des Landes werden daher Anträgen auf Teilzeitarbeit oder auf Sonderurlaub nach § 50 Abs. 2 BAT bzw. nach § 54 a MTL II entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Der Urlaub darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

2 Die nachstehenden Ausführungen gelten für die vom Geltungsbereich des BAT erfaßten Angestellten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 q BAT), sowie für Arbeiter, die ohne Rücksicht auf die zeitliche Dauer ihrer Beschäftigung vom Geltungsbereich des MTL II erfaßt werden.

II. Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung bei Angestellten und Arbeitern

1 Allgemeines

Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung bindet sowohl den Angestellten bzw. den Arbeiter als auch den Arbeitgeber. Eine Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist also nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

2 Beschäftigungs- und Dienstzeit

2.1 Die Ermäßigung der Arbeitszeit eines Angestellten bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ohne Einfluß auf die Beschäftigungszeit und auf die Dienstzeit (§ 19 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 BAT). Die von der Beschäftigungszeit abhängigen tariflichen Ansprüche (Kündigungsfriesten, Unkündbarkeit) sowie die von der Dienstzeit abhängigen tariflichen Ansprüche (Bezugsdauer von Krankenbezügen, Jubiläumszuwendung) werden durch eine Teilzeitbeschäftigung mithin nicht geschmälert.

2.2 Bei Arbeitern wird die als nichtvollbeschäftigter Arbeiter zurückgelegte Zeit im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters als Beschäftigungszeit gerechnet (§ 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II). Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung gilt jedoch voll als Dienstzeit (§ 7 MTL II).

3 Bewährungszeiten

3.1 Bei Angestellten werden Zeiten einer Beschäftigung mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten voll auf die Bewährungszeit nach § 23 a BAT angerechnet. Beträgt die Arbeitszeit weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, so werden diese Zeiten nach § 23 a Nr. 6 BAT zur Hälfte auf die Bewährungszeit angerechnet.

Für die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT geforderte Zeit einer Berufsausübung oder Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit werden Zeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in voller Höhe angerechnet (Abschn. V des RdErl. des MF vom 9. 12. 1974, Nds. MBl. 1975 S. 20 — GültL 38/147). Das gilt auch für Lehrkräfte (Nr. 3.1 des RdErl. des MK vom 23. 2. 1983, Nds. MBl. S. 422 — GültL 26/244).

3.2 Bei Arbeitern werden Zeiten mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit voll, Zeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zur Hälfte auf die Bewährungszeit angerechnet (Nr. 5 Abschn. C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II).

4 Vergütung, Lohn

4.1 Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung (§ 26 BAT), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Überstundenvergütung wird nur für Arbeitsstunden gezahlt, welche die Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten überschreiten. Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden im vorstehenden Sinne sind und die die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschreiten, wird der auf eine Stunde entfallende Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten gezahlt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BAT). Lehrkräfte erhalten Mehrarbeitsvergütung (Nr. 3 SR 21 BAT i. V. m. Nr. 3 (7) des Gem. RdErl. vom 29. 11. 1974, Nds. MBl. 1975 S. 25 — GültL MK 20/31).

4.2 Teilzeitbeschäftigte Arbeiter erhalten vom Monatsregellohn den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 Satz 1 MTL II).

Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitern wird der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 19 Abs. 2 MTL II) nur für die über die regelmäßige Arbeitszeit (allgemein 40 Wochenstunden) hinaus geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter als Sozialzuschlag den Betrag, den er als Angestellter nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde (§ 41 MTL II). Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhält der Arbeiter von dem Sozialzuschlag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 41 Abs. 1 Satz 3 MTL II). Ein zeitanteiliger Sozialzuschlag wird auch gewährt, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt. Der Sozialzuschlag ist jedoch in voller Höhe zu zahlen, wenn einer der im öffentlichen Dienst stehenden Anspruchsberechtigten i. S. des § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 BAT vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Die Zulage an Arbeiter nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. 5. 1982 gilt gemäß § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages als Teil des Monatsregellohnes und unterliegt insoweit den gleichen Kürzungsvorschriften wie dieser.

5 Zuwendung

Die Teilzeitbeschäftigung führt sowohl bei Angestellten als auch bei Arbeitern zu einer zeitanteiligen Verringerung des Grundbetrages der jährlichen Zuwendung (§ 2 Abs. 1 der Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte bzw. für Arbeiter). Der Kindererhöhungsbetrag der Zuwendung beträgt bei teilzeitbeschäftigten Angestellten und Arbeitern, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, mindestens aber die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt, 37,50 DM; bei Arbeitern mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt der Kindererhöhungsbetrag der Zuwendung 25 DM.

6 Urlaubsgeld

Teilzeitbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeitern wird von dem Urlaubsgeld (300 DM) der Teil gezahlt, der dem Maß der vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. für Arbeiter).

7 Sterbegeld

Als Sterbegeld wird den Anspruchsberechtigten für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die zeitanteilige Vergütung (§ 26 BAT) bzw. der zeitanteilige Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4 MTL II) des ver-

storbenen Angestellten bzw. Arbeiters gewährt (§ 41 BAT, § 47 MTL II).

8 Übergangsgeld

8.1 Der Angestellte, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis teilzeitbeschäftigt ist, hat keinen Anspruch auf Übergangsgeld, weil nur vollbeschäftigte Angestellte ein Übergangsgeld erhalten können (§ 62 Abs. 1 BAT). Scheidet er aus einer Vollbeschäftigung aus, werden bei der Bemessung des Übergangsgeldes Zeiten einer vorhergehenden Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten voll berücksichtigt (§ 63 Abs. 3 BAT).

8.2 Entsprechendes gilt für teilzeitbeschäftigte Arbeiter (§ 65 MTL II). Ein am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vollbeschäftigter Arbeiter, der vorübergehend teilzeitbeschäftigt war, muß wegen der zeitanteiligen Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTL II ggf. eine Minderung des Übergangsgeldes hinnehmen (§ 66 Abs. 1 MTL II).

9 Jubiläumszuwendung

9.1 Angestellten werden bei einer Teilzeitbeschäftigung Jubiläumszuwendungen (§ 39 BAT) zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Höhe wie vollbeschäftigten Angestellten gewährt.

9.2 Nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden erhalten die Jubiläumszuwendung wie ein vollbeschäftigter Arbeiter.

Arbeiter mit einer vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden oder weniger erhalten die Jubiläumszuwendung nur zur Hälfte (Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k MTL II).

10 Vermögenswirksame Leistungen

Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung, die einem entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu zahlen wäre, monatlich nicht 1900 DM, so beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM. Gleiches gilt für Arbeiter, wenn der Monatstabellenlohn eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters monatlich 1900 DM nicht erreicht.

11 Krankenbezüge

Als Krankenbezüge wird entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit bei Angestellten die Urlaubsvergütung, bei Arbeitern der Urlaubslohn ggf. zuzüglich des Sozialzuschlags gezahlt (§ 37 BAT, § 42 MTL II).

12 Beihilfen

Angestellten bzw. Arbeitern stehen Beihilfen unter den gleichen Voraussetzungen und in derselben Höhe zu wie bei einer Vollbeschäftigung.

13 Kindergeld

Das Kindergeld wird dem berechtigten Angestellten bzw. Arbeiter auch bei einer Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe gezahlt.

14 Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub

14.1 Bei Angestellten wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung auf den Erholungsurlaub nicht aus, wenn sich die Verteilung der Arbeitszeit nicht ändert. Wird die Arbeitszeit dagegen auf weniger als 5 Tage in der Woche verteilt, wird der Urlaub um 1/250 des Urlaubs für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag gekürzt (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 3, 5 BAT).

Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit wird auch nichtvollbeschäftigten Angestellten gewährt, wenn entsprechende Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht werden (§ 48 a Abs. 8 BAT).

Sonderurlaub wird auch nichtvollbeschäftigten Angestellten gewährt, sofern ein tariflicher Anspruch (z. B. für ein verordnetes Kur- oder Heilverfahren gemäß § 50 Abs. 1 BAT unter Fortzahlung der Vergütung) besteht oder sonstige Gründe eine Beurlaubung — ggf. auch ohne Fortzahlung der Vergütung — erfordern.

14.2 Nichtvollbeschäftigten Arbeitern wird Erholungsurlaub in gleichem Umfang wie bei Vollbeschäftigung gewährt (§ 48 MTL II).

Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit wird auch nichtvollbeschäftigten Arbeitern gewährt (§ 48 a MTL II).

Der Anspruch auf Sonderurlaub wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

15 Essengeldzuschuß

Teilzeitbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeitern wird der Essengeldzuschuß gewährt, wenn die vertraglich festgelegte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 30 Stunden und täglich mindestens 6 Stunden beträgt. Bediensteten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt und die die Teilzeitarbeit in der Form der Arbeitsplatzteilung (job sharing) leisten, wird der Essengeldzuschuß ausnahmsweise für Tage gezahlt, an denen sie ganztags anwesend sind.

16 Mutterschutz

Bei einer Teilzeitbeschäftigung regelt sich der Mutterschutz wie bei einer Vollbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz. Es kann Mutterschaftsurlaub mit derselben Dauer wie bei einer Vollbeschäftigung in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes und der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld richten sich nach dem Arbeitseinkommen.

17 Nebentätigkeiten

17.1 Nichtvollbeschäftigten Angestellten dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 11 BAT i. V. m. § 73 Abs. 2 NBG).

17.2 Nichtvollbeschäftigte Arbeiter dürfen Nebentätigkeiten gegen Entgelt nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat (§ 13 MTL II).

18 Wohnungsfürsorge

Soweit Wohnungsfürsorgemittel für die Förderung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt werden, gelten für teilzeitbeschäftigte Bedienstete dieselben Regelungen wie für vollbeschäftigte Bedienstete.

19 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

19.1 Bei Zweifelsfragen wegen der Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die späteren Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung wird empfohlen, eine Auskunft bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, bei den Beratungsstellen, den Versicherungsämtern bzw. Versicherungsältesten einzuholen. Zur allgemeinen Information der Angestellten und Arbeiter wird auf folgendes hingewiesen:

19.2 Vollbeschäftigte Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, können bei Übertritt in eine Teilzeitbeschäftigung in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden.

19.3 In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wegen geringerer Arbeitsentgelte und Beiträge auch geringere Werteinheiten für die Rentenberechnung, also geringere Rentenanteile.

19.4 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wirken sich wegen der geringeren Arbeitsentgelte und Beiträge auf die Bemessung und Zusammensetzung des Arbeitslosengeldes (§§ 111, 112 AFG) und der Arbeitslosenhilfe (§§ 134, 136 AFG) aus.

20 Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen

20.1 Bei Zweifelsfragen wegen der Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die späteren Ansprüche in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird empfohlen, eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Hans-Thoma-Straße 19, 7500 Karlsruhe 1, einzuholen. Zur allgemeinen Information der bei der VBL pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter wird auf folgendes hingewiesen:

20.2 Voraussetzung für die Pflichtversicherung bei der VBL ist u. a., daß die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit des Angestellten bzw. Arbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines

entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt (§ 26 der VBL-Satzung). Die Versicherungspflicht bei der VBL wird daher in solchen Fällen durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

20.3 Beim Übergang auf eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (z. Z. also im Regelfall weniger als 20 Wochenstunden) endet die Pflichtversicherung bei der VBL, und es kann später nur ein Anspruch auf eine nicht dynamische Versicherungsrente entstehen (§ 5 Buchst. b Versorgungs-TV, § 26 Abs. 1 Buchst. b, §§ 34 und 37 Abs. 1 Buchst. b, § 44 der VBL-Satzung).

20.4 Ist mit dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten oder Arbeiter nach dem 31. 12. 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, lassen sich die Auswirkungen auf die Gesamtversorgung, die sich im Regelfall aus der gesetzlichen Sozialversicherungsrente und der Zusatzversicherungsrente zusammensetzt, nach Maßgabe des § 43 a der VBL-Satzung vereinfacht wie folgt darstellen:

- Zeiten einer Vollbeschäftigung werden mit dem Wert (Beschäftigungsquotient) 1,0, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. 12. 1981 z. B. mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers werden mit dem Wert (Beschäftigungsquotient) 0,5 berücksichtigt.
- Aus den für die einzelnen Versicherungszeiträume festgestellten Werten (Beschäftigungsquotienten) wird ein Produkt in der Weise ermittelt, daß die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungszeitraum entfallenden Monate, für die Umlagen zur VBL entrichtet worden sind, zu multiplizieren sind.
- Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Anzahl der Monate, für die Umlagen zur VBL entrichtet worden sind, zu dividieren. Das Ergebnis ist der für die Gesamtversorgung maßgebende Gesamtwert (Gesamtbeschäftigungsquotient).
- Die Gesamtversorgung wird bei Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. 12. 1981 nicht vermindert, wenn die Gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate (= 35 Jahre) beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird; in allen anderen Fällen vermindert sich die Gesamtversorgung.

III. Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge bei Angestellten und Arbeitern

1 Allgemeines

Aus organisatorischen und haushaltsmäßigen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) ist die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge für eine bestimmte Zeit kalendermäßig festzulegen. Der Angestellte bzw. der Arbeiter ist darauf hinzuweisen, daß eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

2 Beschäftigungs- und Dienstzeit

2.1 Bei Angestellten gilt die Zeit des Sonderurlaubs als Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit (§§ 19, 20 BAT), wenn ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung besteht. Eine Beurlaubung ohne Bezüge aus Arbeitsmarktgründen oder aus familiären Gründen entspricht nicht dienstlichen oder betrieblichen Interessen i. S. des § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT und kann deshalb nicht angerechnet werden.

2.2 Auch bei Arbeitern gilt die Zeit des Sonderurlaubs mangels eines dienstlichen oder betrieblichen Beurlaubungsinteresses nicht als Beschäftigungszeit nach § 6 MTL II (§ 54 a Satz 2 MTL II) und damit auch nicht als Dienstzeit i. S. des § 7 MTL II.

3 Bewährungszeiten

3.1 Bei Angestellten muß die Bewährungszeit nach § 23 a BAT ununterbrochen zurückgelegt sein. Nur Unterbrechungen bis zu längstens 6 Monaten sind unschädlich (§ 23 a Nr. 4 BAT). Vor einer Beurlaubung zurückgelegte Bewährungszeiten gehen daher grundsätzlich verloren. Das gilt nicht für

Lehrkräfte (Nr. 3.1 des RdErl. des MK vom 23. 2. 1983, Nds. MBl. S. 422 — GültL 26/244).

3.2 Bei Arbeitern sind Unterbrechungen der Bewährungszeit von jeweils bis zu 6 Monaten unschädlich. (Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II).

4 Vergütung, Lohn

4.1 Bei Angestellten wird das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen der Grundvergütung nach § 27 BAT durch die Beurlaubung ohne Bezüge nach § 50 Abs. 2 BAT nicht beeinträchtigt. Der Angestellte erhält deshalb nach Ablauf der Beurlaubung die Vergütung, die ihm auch ohne Beurlaubung zustünde.

4.2 Bei Arbeitern ist die stufenweise Erhöhung des Monatstabellelohnes nach § 24 Satz 2 MTL II an die Vollendung der jeweiligen Dienstzeit (§ 7 MTL II) angeknüpft. Da die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge auf die Dienstzeit nicht angerechnet wird, geht dem Arbeiter die Zeit der Beurlaubung für das Anwachsen des Monatstabellelohnes verloren.

5 Zuwendung

Der beurlaubte Angestellte bzw. Arbeiter hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Zuwendungstarifverträge für Angestellte bzw. für Arbeiter einen Anspruch auf die Zuwendung, da er nicht „zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Tarifverträge) beurlaubt ist. Die Zuwendung entfällt, wenn der Angestellte bzw. Arbeiter im gesamten Monat Dezember wegen der Beurlaubung keine Bezüge erhalten hat. Im übrigen gilt, wenn infolge der Beurlaubung Bezüge nicht während des gesamten Kalenderjahres gewährt werden, das Zwölfteilungsprinzip (§ 2 Abs. 2 der Tarifverträge).

6 Urlaubsgeld

Ohne Bezüge beurlaubte Angestellte bzw. Arbeiter erhalten kein tarifliches Urlaubsgeld, sofern sie nicht mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge).

7 Sterbegeld

Ist ein Angestellter zur Zeit seines Todes nach § 50 Abs. 2 BAT ohne Bezüge beurlaubt, besteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 41 Abs. 1 BAT).

Entsprechendes gilt für ohne Bezüge beurlaubte Arbeiter (§ 47 Abs. 1 MTL II).

8 Übergangsgeld

8.1 Aus § 63 Abs. 1 Satz 2 BAT ergibt sich mittelbar, daß der Angestellte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BAT ein Übergangsgeld erhält, auch wenn er während der Beurlaubung ohne Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

8.2 Der beurlaubte Arbeiter erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 MTL II ein Übergangsgeld auch dann, wenn er während der Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

9 Jubiläumswuwendung

Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge gelten bei Angestellten (§ 50 Abs. 2 BAT) bzw. bei Arbeitern (§ 54 a MTL II) nicht als Beschäftigungszeit (§ 19 BAT, § 6 MTL II) und damit auch nicht als Dienstzeit (§ 20 Abs. 1 BAT, § 7 Abs. 1 MTL II), so daß eine Berücksichtigung solcher Zeiten für die Jubiläumswuwendung (§ 39 BAT, § 45 MTL II) nicht in Betracht kommt.

10 Vermögenswirksame Leistungen

Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge (§ 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II) erhalten Angestellte bzw. Arbeiter keine vermögenswirksamen Leistungen.

11 Krankenbezüge

Für den Fall der Erkrankung während der Beurlaubung ohne Bezüge besteht für Angestellte bzw. für Arbeiter kein Anspruch auf Krankenbezüge (BAG, Urteil vom 17. 11. 1977 — 5 AZR 599/76 — AP Nr. 8 zu § 9 BUrlG).

12 Beihilfen

Für die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge besteht keine Beihilferechtsberechtigung (Nr. 1 Abs. 1 BhV). Für die während der Zeit der Beurlaubung entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung der Beurlaubung

bung gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor dem Urlaub entstandene Aufwendungen beziehen, können — im Rahmen der Jahresfrist — auch während der Beurlaubung gestellt werden.

13 Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Beurlaubung nicht berührt. Kindergeld wird während des Urlaubs dem Beurlaubten weiter von der Bezügestelle gezahlt, sofern nicht der andere Elternteil zum Berechtigten bestimmt wird.

14 Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub

Der Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat einer Beurlaubung ohne Bezüge (vgl. für Angestellte § 48 Abs. 3 BAT, für Arbeiter § 48 Abs. 10 MTL II).

Eine Beurlaubung ohne Bezüge nach § 50 Abs. 2 BAT bzw. nach § 54 a MTL II kann nicht durch Arbeitsbefreiung oder Sonderurlaub unterbrochen werden.

15 Essengeldzuschuß

Der Essengeldzuschuß entfällt.

16 Mutterschutz

Die Schutzfrist nach der Entbindung, während der eine Angestellte bzw. eine Arbeiterin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen ist, beträgt im Regelfall acht Wochen. Ein sich hieran anschließender Mutterschaftsurlaub, mit dem die Doppelbelastung der Mutter durch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung abgebaut werden soll, wird bis zu dem Tag gewährt, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Mutterschaftsurlaub wird nicht gewährt, wenn die (fiktive) Schutzfrist nach der Entbindung und die (fiktive) Zeit des Mutterschaftsurlaubs insgesamt in die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge fallen. Eine Beurlaubung kann somit nicht unterbrochen werden, um einen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu erhalten.

Mutterschaftsurlaub wird auf Antrag gewährt, wenn das Ende der Beurlaubung ohne Bezüge und das Ende der (fiktiven) Schutzfrist nach der Entbindung zusammenfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Schutzfrist, deren (fiktiver) Beginn noch in die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge fällt, nach dieser Beurlaubung endet und eine Verlängerung dieses Urlaubs nicht beantragt wird. Ein teilweiser Mutterschaftsurlaub kann beansprucht werden, wenn die (fiktive) Schutzfrist und der (fiktive) Beginn — nicht aber das Ende — des Mutterschaftsurlaubs in die Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge fallen.

Der Mutterschaftsurlaub wird auf eine sich anschließende Beurlaubung ohne Bezüge nicht angerechnet.

17 Andere entgeltliche Tätigkeiten

Ohne Bezüge beurlaubte Angestellte bzw. Arbeiter haben zu erklären, daß sie während des Freistellungszeitraumes keine entgeltliche Tätigkeit aufnehmen und eine entgeltliche Tätigkeit i. S. des § 74 NBG nur in dem Umfang ausüben werden, wie sie diese bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ausüben könnten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so ist die Bewilligung zu widerrufen.

18 Wohnungsfürsorge

Die Abwicklung von Wohnungsfürsorgemitteln, die vor Beginn der Beurlaubung bewilligt wurden, wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

19 Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

19.1 Bei Zweifelsfragen wegen der Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge auf die späteren Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung wird empfohlen, eine Auskunft bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, bei den Beratungsstellen, den Versicherungsämtern bzw. Versicherungssältesten einzuholen. Zur allgemeinen Information der Angestellten und Arbeiter wird auf folgendes hingewiesen:

19.2 Mit dem Beginn der Beurlaubung ohne Bezüge endet die Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft von Versicherungspflichtigen jedoch noch für drei Wochen erhalten (§ 311 Nr. 1 RVO).

19.3 Der Angestellte bzw. der Arbeiter kann sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern (§ 313 RVO). Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung kann er sich freiwillig versichern (§ 10 Abs. 1 AVG, § 1233 Abs. 1 RVO). Das Land trägt bei einer Versicherung für diese Zeit keinen Arbeitgeber-Beitragsteil und leistet auch keinen Arbeitgeber-Beitragszuschuß zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 405 RVO.

19.4 Nach den Rechtsänderungen im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1532) werden Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit künftig grundsätzlich nur noch zuerkannt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge könnte daher u. U. zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente führen. Angestellten und Arbeitern, die an der Aufrechterhaltung ihres Invaliditätsschutzes interessiert sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung von Nachteilen mit dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

20 Zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen

20.1 Wegen der Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge auf die späteren Ansprüche in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird empfohlen, eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Hans-Thoma-Straße 19, 7500 Karlsruhe 1, einzuholen. Zur allgemeinen Information der bei der VBL pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter wird auf folgendes hingewiesen:

20.2 Die von der VBL festzustellende Gesamtversorgung (§ 41 der VBL-Satzung), die sich im Regelfall aus der gesetzlichen Sozialversicherungsrente und der Zusatzversorgungsrente zusammensetzt, wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 42 der VBL-Satzung) und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 43 der VBL-Satzung) errechnet.

Die Gesamtversorgung beträgt im Regelfall bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von

— 10 Jahren (Sockel)	=	35 v. H.
— nach 25 Jahren (15 Jahre Steigerung um jährlich 2 v. H. auf)	=	65 v. H.
— nach 35 Jahren (10 Jahre Steigerung um jährlich 1 v. H. auf höchstens)	=	75 v. H.

des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Die Gesamtversorgung wird jedoch im Regelfall auf die nachfolgend genannten Vohundertsätze eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt:

Gesamtversorgungsfähige Zeit

— bis zu 10 Jahren (Sockel)	=	45 v. H.
— nach 25 Jahren (15 Jahre Steigerung um jährlich 2,33 v. H. auf)	=	79,95 v. H.
— nach 35 Jahren (10 Jahre Steigerung um jährlich 1 v. H. auf höchstens)	=	89,95 v. H.

20.3 Die Pflichtversicherung bei der VBL bleibt während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge bestehen, wenn die Beurlaubung vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Angestellte bzw. der Arbeiter seinen Dienst wieder aufnimmt. Der Bedienstete ist also bei der VBL nicht abzumelden (§ 7 Abs. 2 Versorgungs-TV, § 26 Abs. 3 der VBL-Satzung). Umlagen fallen jedoch nicht an, weil kein Entgelt zu zahlen ist. Die Zeit der Beurlaubung wird jedoch nicht oder im Falle der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.

20.4 Wegen der Auswirkungen einer Beurlaubung ohne Bezüge (insbesondere bei einem Langzeiturlaub bis zum Eintritt des Versicherungsfalles) auf die spätere Gesamtversorgung bei der VBL werden in Kürze Tarifverhandlungen geführt werden.

**Haushaltsführung; Ausweitung der Möglichkeiten zum
Abschluß von Arbeitsverträgen mit einer regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mit
wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke
ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation
beschäftigt werden**

RdErl. d. MWK v. 15. 2. 1985 — Z 5-04 021 (85) —

— GültL 61/178 —

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen zu verbessern, sieht der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 durch eine entsprechende Ergänzung des einschlägigen Haushaltsvermerks vor, bis zur Höhe der in dem jeweiligen Haushaltsvermerk genannten Zahl Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — mit wissenschaftlichen Mitarbeitern in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (volle Beschäftigung) zu besetzen. Hierbei handelt es sich um 10 v. H. der in den ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zur Verfügung stehenden Stellen. Die Stellen dürfen daher grundsätzlich nur in diesen Bereichen in Anspruch genommen werden. Die Hochschulen sind jedoch ermächtigt, im Einzelfall bei dringendem Bedarf eine Stelle auch in einem anderen Bereich zu verwenden.

Der sich aus der Anwendung des Haushaltsvermerks ergebende Mehrbedarf ist bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 berücksichtigt worden. Eine Einsparung der Mehrausgabe ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Ich bin damit einverstanden, daß von dem Haushaltsvermerk unmittelbar nach Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1985 Gebrauch gemacht wird.

An die
wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 11/1985 S. 256

v. 03.04.1985

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 7. 2. 1985 — 1063-245 54 —

Der Senat der Universität Osnabrück hat die nachstehend abgedruckte Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen, die ich heute gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 140

vom 01.03.1985

Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“

§ 1

(1) Für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf

- 10 Studienbereich Krankenpflege,
- 15 Studienbereich Med.-Technische Assistenz,
- 15 Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie,

festgesetzt.

(2) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in einem Studienbereich können von Bewerbern für einen anderen Studienbereich wahrgenommen werden, wenn deren Zahl die der verfügbaren Studienplätze überschreitet und sie ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 2

(1) Der Zulassungsantrag muß bei der Universität Osnabrück bis zum 31. Januar eingegangen sein (Ausschlußfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang sind

für den Studienbereich Krankenpflege:

- abgeschlossene Berufsausbildung der Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege und
- Weiterbildung zur Unterrichtsschwester bzw. zum Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegehochschule oder einer entsprechenden Einrichtung oder eine entsprechende Qualifikation und
- Unterrichtstätigkeit an einer Krankenpflegeschule oder einer entsprechenden Einrichtung;

für den Studienbereich Medizinisch-Technische Assistenz:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinisch-Technische(r) Assistent(in) (MTA) und
- Berufspraxis als MTA und

- Unterrichtstätigkeit an einer MTA-Schule oder eine abgeschlossene Weiterbildung zum (zur) Fachassistenten (-in) oder eine mindestens 5jährige Praxisanleitung;

für den Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Logopäde/Sprachtherapeut und
- Berufspraxis und
- Unterrichtstätigkeit an einer Logopädenschule/Sprachtherapeutenschule oder eine mindestens 2jährige Praxisanleitung.

(2) Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

§ 4

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (geeignete Bewerber), die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerber nach folgendem Punktsystem zugelassen, wobei die Punkte bis auf 1.1.3 und 1.1.4 bzw. 1.2.3 und 1.2.5 kumuliert werden:

1.1. Studienbereich Krankenpflege

1.1.1 Abgeschlossene Berufsausbildung der Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege

- mit der Note „sehr gut“ 4 Punkte
- mit der Note „gut“ 3 Punkte
- mit der Note „befriedigend“ 2 Punkte
- mit der Note „ausreichend“ 1 Punkt

1.1.2 Mehrjährige Berufstätigkeit in der Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege vor dem Besuch der Krankenpflegehochschule oder entsprechender Einrichtungen

- bis zu 3 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.1.3 Mehrjährige Unterrichtstätigkeit nach Absolvierung der Krankenpflegehochschule oder entsprechender Einrichtungen

- bis zu 3 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.1.4 Nachweis über die Praxisanleitung als Bestandteil des Pflegeunterrichts bzw. ehrenamtliche Tätigkeit in der Beratung und/oder Therapie hilfesuchender Menschen

- mindestens 3jährige zeitweise Tätigkeit in der Grundpflege oder einem speziellen Pflegefach 3 Punkte
- mindestens 3jährige ununterbrochene Tätigkeit in der Grundpflege oder einem speziellen Pflegefach 6 Punkte
- mindestens 3jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Beratung und/oder Therapie hilfesuchender Menschen 3 Punkte

1.2 Studienbereich Medizinisch-Technische Assistenz

1.2.1 Abgeschlossene Berufsausbildung der Medizinisch-Technischen Assistenz

- mit der Note „sehr gut“ 4 Punkte
- mit der Note „gut“ 3 Punkte
- mit der Note „befriedigend“ 2 Punkte
- mit der Note „ausreichend“ 1 Punkt

1.2.2 Mehrjährige Berufstätigkeit als MTA

- bis zu 2 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.2.3 Mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer MTA-Schule

- bis zu 2 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.2.4 Abgeschlossene Weiterbildung

- zu einer Fachassistenz 3 Punkte
- für jede weitere Fachassistenz 1 Punkt

1.2.5 Praxisanleitung von examinieren Med.-Technischen Assistenten und/oder Med.-Technischen Assistenten-Praktikanten

- bis zu 2 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.3 Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie

1.3.1 Abgeschlossene Berufsausbildung der Logopädie/Sprachtherapie

- mit der Note „sehr gut“ 4 Punkte
- mit der Note „gut“ 3 Punkte
- mit der Note „befriedigend“ 2 Punkte
- mit der Note „ausreichend“ 1 Punkt

1.3.2 Mehrjährige Berufstätigkeit in der Logopädie/Sprachtherapie

- bis zu 2 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

1.3.3 Unterrichtstätigkeit an einer Logopädenschule/Sprachtherapeutenschule

- bis zu 2 Jahren 3 Punkte
- für jedes weitere Jahr 1 Punkt
- höchstens jedoch 10 Punkte

(2) Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit nach Absatz 1 ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(3) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerber.

§ 5

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die vom Bewerber erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.

§ 6

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung, Anlage zu der Bekanntmachung vom 22. 12. 1981 (Nds. MBl. 1982 S. 31), geändert durch die Bekanntmachung vom 31. 1. 1983 (Nds. MBl. S. 200), außer Kraft.

**Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie
der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 8. 2. 1985 — 1062-243 84-8 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 7/1985 S. 143
vom 01.03.1985

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

Der Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück verleiht für das Fach Psychologie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Die Verleihung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Promotionsausschuß und Prüfungskommission

(1) Die habilitierten Mitglieder und Professoren des Fachbereichsrates berufen aus dem Kreis der Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren den Promotionsausschuß. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Aus dem Kreis der Professoren wird vom Promotionsausschuß ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(2) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung (Disputation) eines jeden Doktoranden eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören fünf Mitglieder an: ein Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender, zwei Gutachter für die Dissertation sowie ein weiterer Professor, der Mitglied eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichs sein soll, ferner ein weiterer Professor oder Privatdozent der Psychologie, für den der Doktorand einen Vorschlag machen kann. Der Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskommission auch Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen berufen.

§ 3

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 4

Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Psychologie kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat mit Vierfünftelmehrheit auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind.

§ 5

Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzungen zur Promotion sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 NHG. Mindestens zwei Semester sollen im Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück studiert worden sein. Über Ausnahmen des zweisemestrigen Studiums der Universität Osnabrück entscheidet der Promotionsausschuß;
- b) der Abschluß i. S. von Buchst. a soll eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegte Diplomprüfung in Psychologie, die in der Regel mit mindestens der Note „gut“ abgelegt worden ist, sein. Buchst. a Satz 2 gilt entsprechend;
- c) sofern ein anderer Studienabschluß als entsprechend Buchst. b vorgelegt wird, legt der Promotionsausschuß fest, welche Studienleistungen im Studiengang Psychologie zu erbringen sind.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber richtet an den Promotionsausschuß ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation;
- b) der Nachweis i. S. von § 5;
- c) ein tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Bildungsganges;
- d) ggf. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung von Kopien;
- e) eine Erklärung, daß die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Beurteilung vorgelegen hat;
- f) der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Doktoranden.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Zulassung. Diese Entscheidung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit der Zulassung sichert der Promotionsausschuß die spätere Begutachtung der Dissertation zu.

§ 7

Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Das Fachgebiet der Dissertation soll im Fachbereich Psychologie durch einen Professor vertreten sein.

(3) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß fünf maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur Begutachtung einzureichen und eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit durch den Antragsteller ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachter. Der Promotionsausschuß teilt den Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs Psychologie den Namen des Doktoranden, das Thema der Dissertation und die Namen aller ernannten Gutachter mit. Zum Gutachter können ernannt werden:

- 1. Professoren und Privatdozenten der Universität Osnabrück,
- 2. Professoren und Privatdozenten einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West).

Mindestens zwei Gutachter müssen Professoren im Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück sein und das Fach Psychologie hauptamtlich vertreten. Der Doktorand kann weitere Gutachter vorschlagen. Die Zahl der von ihm vorgeschlagenen Gutachter darf die Zahl der durch den Promotionsausschuß bereits ernannten Gutachter nicht überschreiten. Der Promotionsausschuß kann diesen Vorschlägen folgen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ernennt der Promotionsausschuß einen Professor oder Privatdozenten des anderen Fachbereichs als Gutachter. Nicht dem Fachbereich Psychologie angehörende Gutachter haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die ihm angehörenden Gutachter.

(2) Die Gutachter sollen binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung die schriftlichen Gutachten erstellen und entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation beantragen. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich die Benotung vor. Die Benotung hat folgende Stufen: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachter die Arbeit abgelehnt haben. Andernfalls wird die Dissertation vier Wochen lang im Fachbereich hochschulöffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Professor und Privatdozent der Universität Osnabrück kann die Gutachten einsehen und bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstellen. Der Promotionsausschuß entscheidet darüber, ob es bei der Bewertung berücksichtigt werden soll.

(3) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung der Gutachten nach Absatz 2 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder regt an, daß die Dissertation unter Änderungen nochmals vorgelegt werden soll. Eine Abweichung von den Voten der Gutachter bedarf einer schriftlichen Begründung. Sofern die Dissertation nochmals vorgelegt werden soll, bestimmt der Promotionsausschuß, welche Änderungen dem Doktoranden nahegelegt werden, teilt ihm dies schriftlich mit und entscheidet erst nach Wiedervorlage der Dissertation über die Annahme oder Ablehnung. Der Promotionsausschuß kann weitere Gutachter hinzuziehen. Die Entscheidung, ob eine Dissertation angenommen oder abgelehnt wird, soll spätestens vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden. Die Note wird von den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Rahmen der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten mehrheitlich festgelegt. Im Falle der Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Dem Doktoranden ist die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Annahme ist dem Doktoranden die Note mitzuteilen. Ist die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(5) Im Falle der Annahme werden die Gutachten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Disputationstermin vom Promotionsausschuß zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung der Arbeit werden dem Doktoranden die Gutachten zugestellt.

§ 9

Disputation und Entscheidung

(1) Ist eine Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit dem Doktoranden alsbald den Termin für die Disputation anzusetzen. Er lädt die Mitglieder der Prüfungskommission sowie sämtliche Professoren des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, ein. Die Disputation soll frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Die Disputation ist hochschulöffentlich bekanntzumachen und durchzuführen. Jeder Professor einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule hat Zutritt zu der Disputation.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch begründen, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf andere Fragen, sofern sie sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.

(3) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. Der Verlauf der Disputation und ihre Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Benotung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüfungskommission legen mehrheitlich die Benotung der mündlichen Prüfung fest. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden das Ergebnis mit. Bleibt der Doktorand ohne Begründung der Disputation fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen einmündlich als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 10

Festsetzung der Gesamtnote und Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß über die Gesamtnote. Er entscheidet dabei mehrheitlich im Rahmen der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten für die Dissertation und der Note für die Disputation. Er soll davon ausgehen, daß die Noten für die Dissertation und die Note für die Disputation im Verhältnis 2 : 1 gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Noten für die Dissertation und die Disputation sowie die Gesamtnote werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission, daß die Prüfung bestanden ist (§ 9 Abs. 4), ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches abliefern; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.

(4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den zuständigen Fachbereich abgeliefert worden sein. Auf Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Doktorand die Pflichtstücke gemäß § 11 abgeliefert oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages bzw. einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Erst nach Aushändigung der Urkunde hat der Doktorand das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Ein Abdruck der Promotionsurkunde wird 14 Tage am Mitteilungsbrett des Fachbereichs ausgehängt.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 14
Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zugelassen sind, können noch nach der Vorl. Promotionsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie im Fachbereich 3: Sozialwissenschaften, Erziehung und Sozialisation, Standort Osnabrück, und im Fachbereich 1: Erziehung und Sozialisation, Abteilung Vechta, Anlage zu der Bekanntmachung des MWK vom 24. 10. 1977 (Nds. MBl. S. 1412), promovieren.

Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bek. d. MWK v. 15. 2. 1985 — 1062-243 09-7 —

Bezug: Bek. v. 5. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1664)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 9/1985 S. 181

vom 14.03.1985
Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft

1. In Nr. 2 der Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) werden folgende neue Nrn. 2.5 und 2.6 angefügt:
„2.5. Wirtschaftsgeographie
2.6. Mathematik“
2. In Anlage 1 der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) werden folgende neue Nrn. 5 und 6 angefügt:
„5. Wirtschaftsgeographie
6. Mathematik“

Einrichtung des Diplomstudiengangs Geographie an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 10. 4. 1985 — 1063-245 09 —

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 14. 11. 1984 die Einrichtung eines Diplomstudiengangs Geographie — Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie — im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück beschlossen. Diesen Beschluß habe ich heute gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), mit Wirkung zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 14/1985 S. 336

v. 10.05.1985